

Hessische Eingliederungshilfekommission SGB IX

Sitzung am 23.06.2026

Beschluss zu TOP 4

Verhandlungen zur pauschalen Entgeltfortschreibung ab 01.01.2027

Die Eingliederungshilfekommission fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Eingliederungshilfekommission beschließt die in der Anlage befindliche Vorlage über die pauschale Entgeltsteigerung 2027.

Herr Träbing und Herr Rodenhäuser werden beauftragt, die Anlagen 1 und 2 „verkürzter Personalnachweis“ redaktionell zu überarbeiten und final abzustimmen. Das Ergebnis wird von der Geschäftsführung zur Kenntnis an die Mitglieder der Kommission versandt.

ausgefertigt:

Kassel, 23.06.2026

gez. Maria Bardeleben

(Geschäftsführung der Eingliederungshilfekommission beim LWV Hessen)

Aus der Sachverhaltsdarstellung in der Beschlussvorlage:

Die hessische Eingliederungshilfekommission SGB IX hat in ihrer Sitzung am 24.03.2026 der AG Tarif den Auftrag erteilt, die Arbeit zur Vorbereitung der Grundlagen für die Verhandlung der pauschalen Entgeltsteigerung (Laufzeit ab 01.01.2027) in der Eingliederungshilfekommission aufzunehmen. Die AG Tarif in der Federführung von Herrn Rodenhäuser wurde damit beauftragt, die Vorbereitungen zur Verhandlung einer pauschalen Entgeltfortschreibung ab dem 01.01.2027 vorzubereiten sowie etwaige Anpassungen zu den Bezugsquellen von statistischen Werten festzulegen.

Die AG Tarif hat am 20.04.2026 und am 20.05.2026 getagt.

Der Tarifabschluss TVÖD VKA mit einer Laufzeit bis 31.03.2027 hatte eine Laufzeit von 27 Monaten. Der erste Teil der tariflichen Fortschreibung wurde bereits im Tarif 2026 eingepreist, über den zweiten Teil des Tarifes hat die AG Tarif nunmehr beraten. Dieser sieht im Kern folgende Regelungen vor, die für die Tariffeststellung in der AG relevant sind:

1. Eine lineare Entgelterhöhung von 2,8 Prozent ab dem 01.05.2026.
2. Eine Erhöhung der Jahressonderzahlung auf grundsätzlich 85 Prozent ab dem Kalenderjahr 2026.
3. Nicht im Betrachtungszeitraum liegt die Gewährung eines zusätzlichen Urlaubstages, da dies erst ab dem Kalenderjahr 2027 zu Tragen kommt.

Differenzierte Fortschreibung qualifizierte Assistenz (qA) und kompensatorische Assistenz (kA):

Für das Tarifjahr 2027 wird die getrennte Fortschreibung der Personalkosten für die qA und die kA beibehalten.

Sachkosten: Durch die stark gestiegenen Energiekosten und die anziehende Inflationsrate, die auch Auswirkungen auf die Tarifverhandlungen des TVöD haben können, regen die Leistungserbringer an, eine Auffangklausel, analog der bereits in der vorangegangenen Krisenzeit zu vereinbaren.

Entwurf:

Sollte es für das Jahr 2027 zu einer unvorhergesehenen und wesentlichen Veränderung der Annahmen kommen, bewertet die Eingliederungshilfekommission auf Vorschlag der AG Tarif zeitnah das Ergebnis im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Vereinbarungen (Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen) 2027.

Investitionskosten:

Die Investitionskosten sind wie bisher von der Steigerung ausgenommen.

Rückmeldefrist LWV bei Anträgen auf pauschale Entgeltsteigerung:

Im Protokoll der Sitzung der Eingliederungshilfekommission am 23.06.2026 soll festgehalten werden, dass sich der LWV Hessen um eine zügige, zeitnahe Bearbeitung der Anträge in einer angemessenen Frist bemüht.

Widerspruchsfrist:

Es wird angeregt, auf eine Widerspruchsfrist analog der vergangenen Jahre zu verzichten.

Die Datenlage für die pauschale Entgeltsteigerung 2027 stellt sich wie folgt dar:

- Durchschnittswert: **2,8 %** allgemeine Steigerungsrate für qA, kA und Teilhabe am Arbeitsleben (TaA)
- SV-Beiträge (0,2 % Steigerung Zusatzbeitrag KV mit 77 % bewertet = **0,15 %**)
- Jahressonderzahlung (Steigerung S 2 - S 9) = 0,46 %
- Jahressonderzahlung (Steigerung S 10 - S 18) = 1,23 %

kA = **0,46 %**

qA = **0,61 %** (Annahme: 80 % untere Entgeltgruppen, 20 % obere Entgeltgruppen)

TaA = **0,52 %** (Annahme basierend auf Schlüsseln WVO = 92 % untere Entgeltgruppen, 8 % obere Entgeltgruppen)

Berücksichtigung der nicht dynamischen SuE-Zulagen

- kA **0,045 %** Abzug (hälftige Annahme, da nicht alle Beschäftigten in der kA nach SuE)
- qA und TaA **0,09 %** Abzug

Gesamtergebnis der Personalkostensteigerung:

- Kompensatorische Assistenz: **3,37 Prozent**
- Qualifizierte Assistenz: **3,47 Prozent**
- Teilhabe am Arbeitsleben: **3,38 Prozent**

Sachkostensteigerung:

2,64 % (Indexwert Mai 2025 121,0 ggü. Indexwert Mai 2026 124,2)

Gesamtsteigerungswert:

Unter Berücksichtigung der Sachkostensteigerung und Annahme der bisherigen Verteilung von Personal- und Sachkosten in einem Verhältnis von 90:10 ergeben sich folgende Werte:

kA: 3,29 %

qA: 3,39 %

TaA: 3,31 %

Angebote über Tag / Nacht (Rahmenvertrag 1): 3,20 % (hier liegt die Verteilung Personal- zu Sachkosten von 75/25 zu Grunde)

Die vorstehenden Werte sowie die übrigen, überwiegend davon abgeleiteten Werte sind dem anliegenden Beschlussvorschlag zu entnehmen.

Sonstige Angebote Rahmenvertrag 1 (RV 1): Bei ambulanten und teilstationären Angeboten im RV 1 ergeben sich 3,29 % (analog kompensatorische Assistenz) oder 3,39 % (analog qualifizierte Assistenz).